



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 14. Juli 2018

Nr. 28

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Tholen Deponiegesellschaft mbH auf Planfeststellung der Inertstoffdeponie Noah (Deponieklasse 0) in Titz, Kreis Düren S. 237 – Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; hier: Öffentliche Belobigung S. 238 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 239 – Antrag der Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG, Stenglinger Weg 4-12, 58642 Iserlohn, - Standort: Tiegelstraße 6-10, 58093 Hagen - auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Sortierung von Gewerbeabfällen S. 239 – Antrag der Firma Logistikzentrum Bönen GmbH, Alzeyer Straße 31, 67549 Worms, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von Gefahrstoffen in 59199 Bönen, Siemensstraße S. 240

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 242 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 242 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 242 + S. 243 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 243 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 243 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 243 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 243

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 243 + S. 244

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

473. Antrag der Firma Tholen Deponiegesellschaft mbH auf Planfeststellung der Inertstoffdeponie Noah (Deponieklasse 0) in Titz, Kreis Düren

Bezirksregierung Arnsberg Düren, 27.06.2018
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
61.qu105-3.7-2017-1

Bekanntmachung

Die Firma Tholen Deponiegesellschaft mbH, Max-Planck-Str. 1-3, 52511 Geilenkirchen hat unter dem 10.08.2017 einen Antrag auf Planfeststellung einer Inertstoffdeponie (Deponieklasse 0 nach Deponieverordnung) in der Gemeinde Titz, Kreis Düren vorgelegt

und unter dem 02.05.2018 diesen Antrag modifiziert. Maßgebend für das Verwaltungsverfahren ist die modifizierte Fassung vom 02.05.2018.

Das geplante Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Inertstoffdeponie der Deponieklasse DK 0 gem. § 2 Nr. 6 der Deponieverordnung (DepV) im Kreis Düren, Gemeinde Titz, innerhalb der Grundstücke Gemarkung Titz, Flur 48, Flurstücke 98, 99, 100, 117, 118, 119, 120, 121 und 122 (vgl. Anlage 10 der Antragsunterlagen). Die vorgenannten Grundstücke umfassen die inzwischen der Bergaufsicht unterstehende sogenannte Grube (Tagebau) Noah, in der ab einem Höhenniveau von 81,5 m NHN eine Folgenutzung als DK 0-Deponie erfolgen soll. Dort sollen zwischen 2019 und 2042 auf einer Fläche von rd. 15,3 ha rd. 2,1 Mio. m³ Inertabfälle abgelagert werden. Anschließend soll der Standort rekultiviert werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. der Deponieverordnung (DepV).

Das Vorhaben fällt unter § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbin-

dung mit der Anlage 1 Nr. 12.3 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes). Vorgesehen ist dort eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls („A“) nach Spalte 2 der Anlage 1 UVPG. Größen oder Leistungswerte sind dort nicht angeführt.

Nach UVPG, Anlage 1 Nr. 12.3 besteht für die „Errichtung und zum Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ die Pflicht zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Unbeschadet des Ergebnisses dieser Vorprüfung ist die Vorhabenträgerin vor dem Hintergrund der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 24.09.2014 damit einverstanden, dass für das antragsgegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Der Antrag enthält entsprechende Unterlagen und Angaben.

Das Erfordernis zur Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 54 bis 56 UVPG ist nicht ersichtlich. Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Bergbehörde NRW als Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg ist über den bergrechtlichen Hauptbetriebsplan für den benachbarten Tagebau Noah i.V.m. dem Zaunprinzip (vgl. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU) für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens die zuständige Behörde. Hier können auch weitere Informationen über das Gesamtvorhaben an dem Standort nach den geltenden Vorschriften des UIG / IFG eingesehen werden.

Erforderlich ist eine Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG i.V.m. der DepV. In dem Planfeststellungsverfahren wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens werden in der als Anlage 14 den Antragsunterlagen beigelegten Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), dem Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (Anlage 13), dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 15) nebst Ausarbeitung betreffend die „Oberflächengestaltung zur abschließenden Wiedernutzbarmachung des Tagebaus“ (Anlage 15/1), dem Gutachten über Luftverunreinigungen (Anlage 16) sowie dem Schalltechnischen Gutachten (Anlage 17) umfassend beschrieben und bewertet. Danach gehen von dem beantragten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Umweltschutzgüter aus.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem KrWG ist entsprechend der ZustVU die Bergbehörde NRW als Abteilung 6 bei der Bezirksregierung Arnsberg, am Standort Düren, Josef-Schregel-Str. 21, 52349 Düren zuständig.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **16.07.2018 bis einschließlich 10.08.2018** bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Aus organisatorischen Gründen empfiehlt sich eine vorherige Anmeldung.

• Bergverwaltung Düren, Josef-Schregel-Str. 21, 52349 Düren, 02421 – 9440-0

oder

• Gemeinde Titz, Rathaus Zimmer 5 (Herr Biermanns, Frau Brass), Landstraße 4, 52445 Titz, 02463 – 659-0

Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen in einem gängigen Dateiformat auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter „www.bra.nrw.de“ eingestellt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 73 VwVfG in der Zeit vom **16.07.2018 bis einschließlich 24.08.2018** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (bitte Aktenzeichen immer angeben). Postanschrift der Bergbehörde NRW bei der Bezirksregierung Arnsberg: Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, Telefax: 02931 82-2520).

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse „poststelle@bra.nrw.de“ zugesandt werden. Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bzw. Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen.

Liegen Einwendungen vor, wird gemäß § 73 VwVfG ein Erörterungstermin bekannt gemacht und durchgeführt.

Im Auftrag:

gez. Dr. Peter Asenbaum

(569)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 237

474. Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; hier: Öffentliche Belobigung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29. 6. 2018
21.3.3-3/251/254

Herr Ministerpräsident Armin Laschet sprach den Herren Andreas Braun, Castrop-Rauxel, Mark Dyckmanns, Menden, sowie Steffen Knirsch, Bochum, im Namen der Landesregierung für eine am 23.06.2017 bzw. 10.03.2017 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung aus.

(52)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 238

475. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 3. 7. 2018
als höhere Naturschutzbehörde
51.2.4.1-3

Auf Antrag des Sauerländischen Gebirgsvereins, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 24. Mai 2018 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934), das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „Julius Ursell Weges“ zu. Das Markierungszeichen zeigt einen Davidstern, der aus zwei ineinander geschobenen und in grüner und grauer Farbe gehaltenen Dreiecken besteht und links und rechts von einer in grüner Farbe gehaltenen angedeuteten Hügellandschaft eingerahmt wird. Unterhalb dieses Symbols ist in schwarzen Großbuchstaben der Schriftzug „Julius Ursell Weg“ angebracht.

Im Auftrag:
gez. Hüster

Anlage 1 Sondermarkierungszeichen für den „Julius-Ursell-Wanderweg“



(175) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 239

476. Antrag der Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG, Stenglingser Weg 4-12, 58642 Iserlohn, - Standort: Tiegelstraße 6-10, 58093 Hagen - auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Sortierung von Gewerbeabfällen G 0044/17

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 14. 7. 2018
900-0359472-0050/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG, Stenglingser Weg 4-12, 58642 Iserlohn beantragt die Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Sortierung von Gewerbeabfällen gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf ihrem Grundstück in 58093 Hagen, Tiegelstraße 6-10, Gemarkung Halden, Flur 10, Flurstücke 38 und 264.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer mechanischen Sortieranlage für Gewerbeabfälle mit einer Kapazität von 90.000 Mg/a.
2. Errichtung und Betrieb einer Ballenpresse; hier sollen zusätzlich bis zu 10.000 Mg/a weitere Abfälle (z.B. Folien, Papier) angenommen werden.
3. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Sekundärbrennstoffaufbereitung; hier sollen zusätzlich bis zu 20.000 Mg/a weitere Abfälle angenommen werden.

Der Betrieb der Anlage soll von Montag 06:00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr erfolgen. Wartungs- und Reinigungsarbeiten sollen darüber hinaus auch an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden können.

Die geänderte Anlage soll im 4. Quartal 2018 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört u.a. zu den unter Nr. 8.11.2.3 Verfahrensart (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden, von 50 Tonnen oder mehr je Tag.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom 23.07.2018 bis einschließlich 22.08.2018

an den nachstehenden genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 452
montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
sowie

im Rathaus der Stadt Hagen
Fachbereich Umweltamt, Rathausstraße 11,
Gebäudeteil C, 58095 Hagen, Zimmer 514
montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 15.45 Uhr,
freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931 82-5365
2. bei der Stadt Hagen unter der Telefon-Nr. 02331 207-4782.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 23.07.2018 bis einschließlich 24.09.2018 schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen

bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520) Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

am 16.10.2018 um 10 Uhr
im Raum A 202 im Rathaus der Stadt Hagen,
Rathausstraße 11, 58095 Hagen

statt.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in der Westfälischen Rundschau, Ausgabe Hagen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens können auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Wetz

(579) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S.239

477. Antrag der Firma Logistikzentrum Bönen GmbH, Alzeyer Straße 31, 67549 Worms, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von Gefahrstoffen in 59199 Bönen, Siemensstraße

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 14. 7. 2018
900-0012293-0001/IBG-001-G 21/18

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773), in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882), wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma Logistikzentrum Bönen GmbH, Alzeyer Str. 31, 67549 Worms, beantragt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Datum vom 18.04.2018, zuletzt ergänzt am 25.06.2018, eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von Gefahrstoffen in 59199 Bönen, Siemensstraße, Gemarkung Osterbönen, Flur 1, Flurstücke 215, 246 und 248 und Flur 2, Flurstück 163.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- 1) Errichtung und Betrieb einer Lagerhalle und Kommissionierbereich mit insgesamt 14 Brandabschnitten zur Lagerung von 24.500 t unterschiedlicher Produkte.
- 2) Errichtung eines Pfortnergebäudes mit einer Grundfläche von ca. 51 m².
- 3) Errichtung eines Technikgebäudes (Sprinkleranlage) mit einer Grundfläche von ca. 80 m².
- 4) Errichtung von 125 Stellplätzen für Mitarbeiter-PKW.

Die Anlage soll zum 01. Mai 2019 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) genannten Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) der 4. BImSchV genannten Stoffen dienen (hier: Stoffe Nrn. 27, 28, 29 und 30), mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr, Kennzeichnung in Spalte c (Verfahrensart: „G“).

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 9.3.2 der Anlage 1, Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376) genannten Anlagen.

Die Anlage fällt zusätzlich unter die 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV). Der Sicherheits-

bericht gemäß § 9 Störfall-Verordnung ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Das beantragte Vorhaben der Anlage bedarf insgesamt einer Genehmigung gem. § 4 i.V.m. § 6 BImSchG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich. Die überschlägige Prüfung ergab, dass für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht (siehe Amtsblatt Nr. 27 der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.07.2018 und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter Bekanntmachungen).

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, zuständig.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 25.07.2018 bis einschließlich 24.08.2018

bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Bezirksregierung Arnsberg, HansasträÙe 19, 59821 Arnsberg, Dezernat 53, Raum 236

Rathaus Bönen, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Fachbereich 3 – Planen + Bauen, Raum 431

Stadtverwaltung Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-StraÙe 10, 59065 Hamm, Foyerbereich, Raum A0.058

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder bei der Bezirksregierung Arnsberg unter nachfolgender Telefonnummer möglich:

Bezirksregierung Arnsberg
unter Telefon-Nr. 02931 / 82 2264

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV in der Zeit vom **25.07.2018** bis einschließlich **07.09.2018** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bzw. Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäÙen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Liegen Einwendungen vor, wird ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung i. S. v. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte der Erörterungstermin aus den vorgenannten Gründen nicht durchgeführt werden, werden dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Der Termin für den Beginn einer Erörterung der Einwendungen ist vorgesehen für den

25.09.2018, 10.00 Uhr
im Sitzungsaal
des Rathauses Bönen
Am Bahnhof 7
59199 Bönen.

Sofern die Erörterung am 25.09.2018 nicht abgeschlossen werden kann, wird sie unterbrochen und am 26.09.2018 sowie ggf. auch an weiteren Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag:
gez. Will

(732)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 240



**478. Verlust- und Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Stadt Siegen Siegen, 29. 6. 2018
Der Bürgermeister
AG 1/1-2

Der Dienstausweis, ausgestellt am 29. 9. 2008 auf den Namen Alexander Gigin ist am 25. 6. 2018 in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Ulrich Bernshausen

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 242

479. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE92 4305 0001 0301 1250 43 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE92 4305 0001 0301 1250 43 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 15. 10. 2018, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

V 80/18

Bochum, 28. 6. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 242

480. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE54 4305 0001 0327 2865 30 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE54 4305 0001 0327 2865 30 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 15. 10. 2018, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 81/18

Bochum, 28. 6. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 242

481. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE22 4305 0001 0325 1443 76, DE75 4305 0001 0325 1443 92, DE44 4305 0001 0325 1452 41, DE23 4305 0001 0325 1566 77 und DE13 4305 0001 0325 1507 46 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE22 4305 0001 0325 1443 76, DE75 4305 0001 0325 1443 92, DE44 4305 0001 0325 1452 41, DE23 4305 0001 0325 1566 77 und DE13 4305 0001 0325 1507 46 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 15. 10. 2018, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

V 82/18

Bochum, 28. 6. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(105) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 242

482. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 15. 3. 2018 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE16 4305 0001 0302 2209 59 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE16 4305 0001 0302 2209 59 wird für kraftlos erklärt.

V 42/18

Bochum, 2. 7. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 242

483. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 15. 3. 2018 aufgebote Sparurkunde Nr. DE03 4305 0001 0343 2150 42 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE03 4305 0001 0343 2150 42 wird für kraftlos erklärt.

P 44/18

Bochum, 2. 7. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 242

484. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 15. 3. 2018 aufgebote Sparurkunde Nr. DE11 4305 0001 0324 0849 46 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE11 4305 0001 0324 0849 46 wird für kraftlos erklärt.

B 43/18

Bochum, 2. 7. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 243

485. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 695 521 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 29. 6. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 243

486. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 705 237 844 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 20. 9. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 20. 6. 2018

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 243

487. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 076 863 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 29. 9. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 29. 6. 2018

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 243

488. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 019 325 ist am 28. 3. 2018 aufgeboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 28. 6. 2018

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 243

489. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 109 308 ist am 29. 3. 2018 aufgeboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 29. 6. 2018

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 243

490. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 209 814, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 2. 7. 2018

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Klingner gez. i. A. Herr Sudwischer

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 243

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Familien-Skiclub Käseberg Sauerland e.V.“ eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 10553, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Kornelia Kühl, Friedenshöhe 6, 58256 Ennepetal.

(27)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Freunde und Förderer von Haus Elim e.V.“ eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 3518, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Heike Dickel, Köppelweg 1a, 57319 Bad Berleburg.

Gisela Homrighause, Hermann-Löns-Weg 11, 35108 Allendorf (Eder). (34)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Country-Club Düdinghausen e.V.“ eingetragen beim Amtsgericht Arnberg unter VR 30172, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Klaus Gödde, Grimmesstraße 29, 59964 Medebach-Düdinghausen.

Manfred Holzky, Sankt-Nepomuk-Straße 3, 59964 Medebach-Düdinghausen. (40)

Auflösung eines Vereins

Der „Reitverein Laasphe-Lahntal e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 3234 ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Kornelia Lenk, Gartenstraße 30, 57334 Bad Laasphe. (32)

Auflösung eines Vereins

Der „Förderverein des Jugendhilfecentrums WAT e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 3902 ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Christoph Graffweg, Franziskusstraße 54, 44795 Bochum. (37)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnberg, 59817 Arnberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

